



**VON GRAFFENRIED**  
TREUHAND

# MWST-INFO 2014/07

AKTUELLE INFORMATIONEN DER VON GRAFFENRIED AG TREUHAND  
ZUR MEHRWERTSTEUER

---

## INHALTSVERZEICHNIS

WEIHNACHTSGESCHENKE DER ESTV	SEITE 1
„ZOLL-FLASH“: ERWEITERUNG DER PLAUSIBILITÄTSPRÜFUNGEN BEI E-DEC	SEITE 2
ÄNDERUNGEN BEI DER SALDOSTEUERSATZMETHODE	SEITE 3
PRAXISÄNDERUNG BEI BEKANNTMACHUNGSLEISTUNGEN	SEITE 3
WEITERE NEUERUNGEN	SEITE 4
SEMINAR- UND KURSANGEBOTE	SEITE 4

---

## WEIHNACHTSGESCHENKE DER ESTV

Die ESTV hat in den vergangenen Wochen eine Reihe von Änderungen publiziert. Diese bringen zum Teil Vereinfachungen und Verbesserungen für die Steuerpflichtigen, aber leider in einigen Fällen auch massive Nachteile und Probleme bei der Umsetzung.

Aufgrund der massiven Opposition gegen den ersten Versuch, die Praxis betreffend die Bekanntmachungsleistungen im Sinne von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 27 MWSTG zu ändern, hatte die ESTV den entsprechenden Entwurf zurückgezogen. Allerdings war der Erfolg nicht von langer Dauer. Die ESTV hat im Sommer einen erneuten Anlauf genommen und hält an der Praxisänderung in diesem Bereich fest. Die nunmehr geforderte Abgrenzung der Bekanntmachungsleistungen von Werbeleistungen stellt für die betroffenen gemeinnützigen Organisationen eine grosse Herausforderung dar und wird leider noch länger zu reden geben.

Problemloser sind da die übrigen Änderungen, die auf den 1. Januar 2015 anstehen. So werden bei der Abrechnungsmethode mittels Saldosteuersätzen bei rund 30

Tätigkeiten/Branchen geringfügige Änderungen bei den Formulierungen und zum Teil auch bei den anwendbaren Saldosteuersätzen vorgenommen. Die Änderung ermöglicht es den Betroffenen, wozu auch diejenigen gehören, welche nach Pauschalsteuersätzen abrechnen, dass sie eine ausserordentliche Gelegenheit erhalten, die Abrechnungsmethode zu wechseln. Allerdings wird Ihnen dieses „Geschenk“ nicht unter den Tannenbaum gelegt, sondern die Betroffenen müssen sich selber bis zum 28. Februar 2015 bei der ESTV melden.

Auch Gemeinwesen, die Parkplätze bewirtschaften, erhalten ein „Weihnachtsgeschenk“. Mit einer Praxisänderung betreffend die Definition, wann ein Parkplatz in Gemeingebrauch steht, können einige Gemeinwesen prüfen, ob sie in diesem Bereich noch subjektiv steuerpflichtig bleiben und ob für die vergangene Zeit bereits abgelieferte Steuer zurückgefordert werden kann. Auch hier gilt, automatisch passiert nichts. Die potentiell Betroffenen müssen ihre Möglichkeiten selber erkennen und diese bei der ESTV „abholen“.

### Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3000 Bern 7  
Telefon 031 320 56 11  
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich  
Telefon 044 273 55 55  
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch  
www.graffenried.ch



## „ZOLL-FLASH“: ERWEITERUNG DER PLAUSIBILITÄTS-PRÜFUNGEN BEI E-DEC

Seit dem 24. November 2014 werden die UID-Nr., die MWST-Nr. sowie die Bewilligungs-Nr. für das Verlagerungsverfahren nach Art. 63 MWSTG im Rahmen des elektronischen Veranlagungsverfahrens e-dec import auf ihre Gültigkeit hin überprüft. Was bedeutet diese Neuerung konkret und welches sind ihre Auswirkungen?

Inhaber einer Bewilligung für das **Verlagerungsverfahren** müssen bei der Einfuhr von Waren **keine** Einfuhrsteuer entrichten. Weil sie immer **voll vorsteuerabzugsberechtigt** sind, deklarieren sie die – grundsätzlich bei der Einfuhr geschuldete – Einfuhrsteuer erst in ihrer MWST-Abrechnung gegenüber der ESTV (die Abrechnung der Einfuhrsteuer wird somit von der Grenze ins Inland **verlagert**).

**Zeitgleich** mit der Deklaration – darin besteht die Vereinfachung – ziehen sie die deklarierte Einfuhrsteuer als Vorsteuer wieder ab. Mit dem Verlagerungsverfahren kann demnach aus Sicht des Importeurs eine Kapitalbindung und ein Zinsverlust vermieden werden.

Bereits bisher bestand bei der Anwendung des **Verlagerungsverfahrens** die Pflicht, in der Einfuhrzollanmeldung folgende **zusätzlichen** Angaben anzubringen:

4. **Vorkorrekturen bei der Anmeldung zur Einfuhrveranlagung**  
Auf der Einfuhr der Gegenstände erhebt die EZV keine Steuer, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die anmeldepflichtige Person beantragt in der Zollanmeldung die Verlagerung der Einfuhrsteuer.
- Die steuerpflichtige Person, der das Verlagerungsverfahren bewilligt wurde, ist rechtmässige Importeurin der eingeführten Gegenstände, d.h. sie kann unmittelbar nach der Einfuhr über die Gegenstände wirtschaftlich verfügen.
- Bei der Einfuhr liegt ein auf die Importeurin (steuerpflichtige Person) lautendes Dokument (z.B. Rechnung, Proformarechnung, Konsignationsrechnung, Konsignationsvertrag, Brief mit Wertangaben) des Lieferanten resp. Versenders vor.
- Die Zollanmeldung enthält folgende Informationen:
  - Den Bewilligungsinhaber als Importeur;
  - Die Bewilligungsnummer des Importeurs;
  - Die MWST-Nr. (im UID-Format) des Importeurs (bei MWST-Gruppen: die UID des Bewilligungsinhabers).

Bestehen Zweifel darüber, ob die Voraussetzungen für die Verlagerung der Einfuhrsteuer erfüllt sind, erhebt die EZV die Steuer.

(Auszug aus dem Merkblatt Form. 1232 zum Verlagerungsverfahren)

Die Kontrolle des Vorhandenseins bzw. der Korrektheit dieser Angaben war jedoch bis anhin nicht Bestandteil der automatisierten e-dec-Plausibilitätsprüfung. Mit dem Release von e-dec Info Nr. 33<sup>1</sup> wurde das nun geändert.

Neu prüft e-dec automatisiert folgendes:

- Vorhandensein und Gültigkeit der deklarierten Bewilligungsnummer für das Verlagerungsverfahren;
- Übereinstimmung des deklarierten Importeurs mit dem Inhaber der Bewilligung für das Verlagerungsverfahren;

- Übereinstimmung der deklarierten MWST-Nr. (bzw. der deklarierten UID-Nr.) mit jener, die auf der Bewilligung für das Verlagerungsverfahren vermerkt ist.

Handelt es sich beim Bewilligungsinhaber um ein Unternehmen, das Teil einer **MWST-Gruppe** ist, ist inskünftig vermehrt Sorgfalt beim Ausfüllen der einzelnen Rubriken der Zollanmeldung geboten. Andernfalls besteht das Risiko von Fehlermeldungen, die zu einer Blockierung der Zollanmeldung führen.

Bewilligungen für das Verlagerungsverfahren gelten immer nur für **einzelne** Unternehmen einer MWST-Gruppe und nicht für die MWST-Gruppe als Ganzes. Um eine erfolgreiche Plausibilitätsprüfung und Übermittlung der Zollanmeldungen zu gewährleisten, sind in diesen folgende Angaben zu machen:

Feld	Angabe
«MWST-Nr.»	<b>Gruppen</b> -MWST-Nr. im UID-Format (z.B. CHE222333444)
«TIN Importeur»	UID des <b>MWST-Gruppenmitglieds</b> (z.B. CHE234567891)
«Bewilligungen»	Bewilligungsnummer und Datum der Bewilligung für das Verlagerungsverfahren des Gruppenmitglieds

Nach wie vor **nicht** Bestandteil der automatisierten e-dec-Plausibilitätsprüfung ist die deklarierte MWST-Nr. des Importeurs **ausserhalb** des Verlagerungsverfahrens. Ob in diesen Fällen eine deklarierte MWST-Nr. mit dem deklarierten Importeur übereinstimmt, wird somit nicht überprüft. Grund dafür ist, dass bis heute die Angabe einer MWST-Nr. in der e-dec-Zollanmeldung **fakultativ** ist. Dies unter anderem auch darum, weil nicht jeder Importeur – mit Ausnahme desjenigen, der das Verlagerungsverfahren anwendet – zwingend mehrwertsteuerpflichtig sein muss.

Es ist aber damit zu rechnen, dass im Rahmen eines zukünftigen e-dec-Releases auch diese «Prüfungslücke» in irgendeiner Weise geschlossen werden wird.

<sup>1</sup> <http://www.ezv.admin.ch/zollanmeldung/05042/05047/05054/index.html?lang=de>

### Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3000 **Bern 7**  
Telefon 031 320 56 11  
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**  
Telefon 044 273 55 55  
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch  
www.graffenried.ch

## ÄNDERUNGEN BEI DER SALDOSTEUERSATZMETHODE

Die ESTV hat Ende November 2014 bekannt gegeben, dass einige Änderungen bei der Abrechnung mit der Saldosteuersatzmethode vorgenommen werden. Dabei handelt es sich aber nicht um eine generelle Neuberechnung der Saldosteuersätze, sondern bloss um punktuelle Änderungen, insbesondere bei der Beschreibung der Tätigkeiten.

Insgesamt sind von der Änderung rund 30 Tätigkeiten/Branchen betroffen. In den meisten Fällen werden die Tätigkeiten präziser umschrieben oder den Entwicklungen im Markt angepasst. So werden z.B. anstelle einer Aufzählung von einzelnen Tätigkeiten im Fitnessbereich diese unter dem Begriff des „Körpertrainings“ zusammengefasst. Neu definiert werden zum Teil auch die Beschreibungen der Nebentätigkeiten bei den Mischbranchen. Leider ist bei den Änderungen insgesamt eine Tendenz zu erkennen, die Tätigkeiten so stark zu differenzieren, dass für eine korrekte Abgrenzung viel Aufwand betrieben werden müsste und so die Zielsetzung der Saldosteuersatzmethode, die administrative Vereinfachung, auf der Strecke bleibt. So hängt beim Handel mit alkoholischen Getränken der anzuwendende Steuersatz davon ab, ob die

gehandelten Getränke steuerbelastet bezogen wurden oder nicht. Damit wird die steuerpflichtige Person gezwungen, jeden Einkaufsbeleg zu prüfen. Ein Ziel der Saldosteuersatzmethode war es aber, genau eine solche Prüfung der Kreditorenbelege obsolet zu machen.

Diejenigen Steuerpflichtigen, die von der Änderung betroffen sind, werden von der ESTV speziell informiert. Alle die eine Tätigkeit ausüben, welche von einer Änderung betroffen ist, erhalten die Möglichkeit, ihre Abrechnungsmethode zu wechseln. Bei den Steuerpflichtigen, die mit der Saldosteuersatzmethode abrechnen können, betrifft dies nur den Wiedereinstieg vor Ablauf der Sperrfrist. Hingegen können Steuerpflichtige, welche nach Pauschalsteuersätzen abrechnen dürfen und von den Änderungen betroffen sind, auch vor Ablauf der Sperrfrist wieder zur effektiven Methode wechseln.

Ein allfälliger Wechsel ist bis spätestens Ende Februar 2015 der ESTV bekannt zu geben.

## PRAXISÄNDERUNG BEI BEKANNTMACHUNGSLEISTUNGEN

**Am 27. November 2014 hat die ESTV für die Praxisänderung der MWST-Info 04 Steuerobjekt (MI 04) den 2. Entwurf publiziert. Die Änderung betrifft die Praxis der ESTV zur Steuerausnahme von Bekanntmachungsleistungen von und an gemeinnützigen Organisationen und soll bereits auf den 1. Januar 2015 Geltung haben.**

Bei 2. Entwürfen von Praxisänderungen handelt es sich in der Regel um eine definitive Version, welche aber noch nicht in alle Amtssprachen übersetzt wurde. Änderungen werden normalerweise keine mehr vorgenommen.

Nach der vorliegenden Praxisänderung soll bei Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen nicht mehr nur eine Abgrenzung zwischen Spenden und von der Steuer ausgenommenen Bekanntmachungsleistungen, sondern auch eine Abgrenzung zwischen Bekanntmachungsleistungen und steuerbaren Werbeleistungen erfolgen. So soll neu nur noch eine Bekanntmachungsleistung vorliegen, wenn für das Publikum erkennbar sei, dass für das

Unternehmen oder die Organisation resp. deren Tätigkeit oder Produkte nicht Werbung betrieben wird, sondern auf das Engagement gegenüber der bekanntmachenden Organisation aufmerksam gemacht werden soll. Eine allgemeine Beschreibung der Geschäftstätigkeit des Zuwenders bildet dabei noch keine Werbung. Aus diesen Differenzierungen wird ersichtlich, dass diese Praxisänderung nicht einfach umgesetzt werden kann.

Diese Praxisänderung hat u.a. für Non Profit Organisationen erhebliche Auswirkungen. So müssen nicht nur die steuerpflichtigen Organisationen prüfen, ob die Zuwendungen, welche sie erhalten, weiterhin als von der Steuer ausgenommen gelten oder neu zu versteuern sind. Auch all diejenigen gemeinnützigen Organisationen, die in den letzten Jahren von der Steuerpflicht befreit wurden, müssen nun wieder prüfen, ob sie aufgrund von steuerbaren Werbeleistungen nicht wieder obligatorisch steuerpflichtig werden.

### Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3000 Bern 7  
Telefon 031 320 56 11  
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich  
Telefon 044 273 55 55  
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch  
www.graffenried.ch

## WEITERE NEUERUNGEN

Auch Ende November 2014 hat die ESTV einen weiteren ersten Entwurf einer Praxisänderung betreffend die **MWST-Branchen-Info 20 Bildung** publiziert. Kurz vorher wurde ein solcher für die **MWST-Branchen-Info 09 Transportwesen** auf der Webseite aufgeschaltet. Zudem wurden für vier **MWST-Branchen-Infos** definitive Änderungen per 1. Januar 2015 bekanntgegeben.

Mit der vorgeschlagenen Praxisänderung in der **MWST-Branchen-Info 20 Bildung (MBI 20)** werden die eidgenössisch oder kantonaler anerkannten Prüfungen nicht mehr als hoheitliche Tätigkeit qualifiziert, sondern als von der Steuer ausgenommene Tätigkeit. Grundsätzlich bewirkt diese Anpassung keine Änderung an der mehrwertsteuerlichen Behandlung. Prüfungsgebühren müssen nicht versteuert werden, aber die Tätigkeit berechtigt nicht zum Vorsteuerabzug. Neu wird es aber möglich sein, für die Tätigkeiten im Bereich dieser Prüfungen zu optieren.

Bereits vorher hat die ESTV den ersten Entwurf für die Änderung der **MWST-Branchen-Info 09 Transportwesen (MBI 09)** auf ihrer Webseite publiziert. Vorgesehen sind drei kleine Änderungen. Zum einen wird ein Hinweis auf die Ortsbestimmung nach Art. 5a MWSTV betreffend den Schiffsverkehr auf dem Bodensee eingefügt. Ebenso wird die Bestimmung von Art. 6a MWSTV betreffend den Ort von gastgewerblichen, kulturellen oder ähnlichen Leistungen im Rahmen einer Personenbeförderung (namentlich mit Schiffen) im Grenzgebiet nun in der MBI 09 umgesetzt. Ist der Leistungsort (nach Tätigkeitsort) nicht eindeutig bestimmbar, kommt das Erbringerortsprinzip zur Anwendung. Schliesslich sieht der Entwurf eine Vereinfachung betreffend die gastgewerblichen Leistungen im internationalen Reisecarverkehr vor. So können Busunternehmen neben der effektiven Methode diese Umsätze auch analog dem Inlandanteil der Busreise behandeln. Ist der Inlandanteil von der Steuer befreit, können auch sämtliche gastgewerblichen Leistungen befreit abgerechnet werden. Ist der Inlandanteil dahingegen zu versteuern, sind auch sämtliche gastgewerblichen Leistungen zu versteuern.

Zudem hat die ESTV definitive Anpassungen in den **MWST-Branchen-Infos** Finanzbereich (MBI 14), Liegen-

schaftsverwaltung/Vermietung und Verkauf von Immobilien (MBI 17), Gemeinwesen (MBI 19) und Betriebs- und Konkursämter (MBI 26) per 1. Januar 2015 bekanntgegeben.

In der **MBI 26 Betriebs- und Konkursämter** wird die per 1. Januar 2014 erfolgte Revision des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) umgesetzt. Mehrwertsteuerforderungen werden ab diesem Zeitpunkt in der 3. Klasse kollektiert.

Auch die Anpassungen in der **MBI 14 Finanzbereich** sind auf die Revision eines anderen Bundesgesetzes zurückzuführen. Mit der Revision des Bundesgesetzes über kollektive Kapitalanlagen (KAG) wurde auch die entsprechende Bestimmung der Steuerausnahme geändert. In der MBI 14 wurden die Ausführungen an den neuen Wortlaut der Ausnahmebestimmung angepasst. Mit der Revision des KAG unterstehen viel mehr, insbesondere ausländische kollektive Kapitalanlagen dem Gesetz, welche aber nicht zwingend auf den Listen der FINMA erscheinen. Die ESTV stellt für die Bestimmung, welche ausländischen kollektiven Kapitalanlagen unter die Steuerausnahme fallen aber weiterhin auf die Listen der FINMA ab. Somit bleibt die Praxis der ESTV weitgehend unverändert.

Die Anpassungen in den **MBI 17 Liegenschaftsverwaltung/Vermietung und Verkauf von Immobilien** und **MBI 19 Gemeinwesen** betreffen die Steuerausnahme von Parkplätzen, die in Gemeingebrauch stehen. So rückt die ESTV davon ab, dass Parkplätze auf öffentlichen Plätzen nur dann als im Gemeingebrauch stehen, wenn diese sich im Strassenraum befinden. Neu wird auf Zugangssperren abgestellt. Diese Praxisänderung wird für einige Gemeinwesen zur Folge haben, dass bisher versteuerte Parkgebühren neu von der Steuer ausgenommen sind. Da Praxisänderungen zu Gunsten von Steuerpflichtigen grundsätzlich rückwirkend Geltung haben, können Gemeinwesen bereits abgelieferte Steuern zurückfordern, sofern die Steuer nicht ausgewiesen wurde. Hier werden die Gemeinwesen ihre Situation prüfen müssen und gegebenenfalls ihre Ansprüche bei der Eidg. Steuerverwaltung geltend machen können.

## SEMINAR- UND KURSANGEBOTE

### Grundkurs (in 5 Halbtages-Modulen)

Eine systematische Darstellung der Schweizer Mehrwertsteuer mit praktischen Anwendungsbeispielen. In fünf halbtägigen Modulen vermitteln Ihnen unsere Dozenten die Grundlagen der Mehrwertsteuer. Dieses Seminar war auch in diesem Herbst ausgebucht. Wir planen für das

kommende Jahr deshalb eine Wiederholung **ab dem 26. Mai 2015** in Zürich.

Zusätzliche Informationen zu den Seminaren finden Sie unter folgendem Link:

[www.graffenried.ch/Treuhand/MWST-Seminare](http://www.graffenried.ch/Treuhand/MWST-Seminare).

### Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3000 Bern 7  
Telefon 031 320 56 11  
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich  
Telefon 044 273 55 55  
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch  
www.graffenried.ch

## IHRE ANSPRECHPARTNER FÜR MEHRWERTSTEUERFRAGEN

### Das MWST-Team Von Graffenried AG Treuhand, Bern/Zürich:



**Patrick Loosli**

MAS FH in Mehrwertsteuer, Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen  
ehem. Sektionschef-Stellvertreter im Inspektorat der Hauptabt. MWST  
bei der Eidg. Steuerverwaltung  
Telefon 031 320 56 35, [patrick.loosli@graffenried.ch](mailto:patrick.loosli@graffenried.ch)



**Rolf Hoppler**

MAS FH in Mehrwertsteuer, Rechtsanwalt  
Telefon 044 273 55 55, [rolf.hoppler@graffenried.ch](mailto:rolf.hoppler@graffenried.ch)



**Pierre Scheuner**

dipl. Steuerexperte, Fürsprecher  
ehem. Teamchef im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung  
Telefon 031 320 56 39, [pierre.scheuner@graffenried.ch](mailto:pierre.scheuner@graffenried.ch)



**Franziska Spreiter**

dipl. Steuerexpertin, lic. oec. publ.  
Telefon 044 273 55 21, [franziska.spreiter@graffenried.ch](mailto:franziska.spreiter@graffenried.ch)



**Jürg Zimmermann**

dipl. Steuerexperte, Betriebsökonom HWV, Zollfachmann mit eidg. Fachausweis  
ehem. Revisor der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung  
Telefon 044 273 55 21, [juerg.zimmermann@graffenried.ch](mailto:juerg.zimmermann@graffenried.ch)



**Sandra Capt**

Mehrwertsteuer-Expertin, Betriebswirtschafterin HF  
ehem. Mitarbeiterin im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung  
Telefon 031 320 56 36, [sandra.capt@graffenried.ch](mailto:sandra.capt@graffenried.ch)



**Martin Degiacomi**

MWST-Spezialist STS, Treuhänder mit eidg. Fachausweis  
Telefon 031 320 56 05, [martin.degiacomini@graffenried.ch](mailto:martin.degiacomini@graffenried.ch)

Abonnieren Sie unseren Mehrwertsteuer-Newsletter in elektronischer Form kostenlos auf unserer Homepage [www.graffenried.ch/treuhand](http://www.graffenried.ch/treuhand)

**Von Graffenried AG Treuhand**

Waaghausgasse 1, 3000 **Bern** 7  
Telefon 031 320 56 11  
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**  
Telefon 044 273 55 55  
Fax 044 273 66 66

[treuhand@graffenried.ch](mailto:treuhand@graffenried.ch)  
[www.graffenried.ch](http://www.graffenried.ch)